

- die nach neuen Technologien bzw. Verfahren hergestellt werden oder
- die bei den Anwendern zu neuen Technologien bzw. Verfahren führen oder
- die wesentlich höhere Gebrauchseigenschaften aufweisen.

Die konkrete Anwendung dieser Kriterien in den einzelnen Industriezweigen ist in speziellen Kalkulationsrichtlinien<sup>1</sup> zu regeln. In Zweifelsfällen entscheidet das Amt für Preise.

2. Die zentrale staatliche Bestätigung der Industriepreise ist wie folgt vorzunehmen:

- Der Ministerrat bestätigt die Industriepreise für volkswirtschaftlich wichtige neue, weiterentwickelte Erzeugnisse entsprechend der Erzeugnismomenklatur zur Bestätigung der Industriepreise durch den Ministerrat.\* Die Preisvorschläge sind dem Ministerrat vom Minister und Leiter des Amtes für Preise zu unterbreiten.
- Der Minister und Leiter des Amtes für Preise bestätigt die Industriepreise für volkswirtschaftlich wichtige neue, weiterentwickelte Erzeugnisse entsprechend der Erzeugnismomenklatur zur Bestätigung der Industriepreise durch das Amt für Preise.\* Die Preisvorschläge sind dem Minister und Leiter des Amtes für Preise durch die Industrieminister vorzulegen.
- Die Industrieminister, der Minister für Bauwesen sowie der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bestätigen die Industriepreise für volkswirtschaftlich wichtige neue, weiterentwickelte Erzeugnisse ihres Bereiches entsprechend der dafür herausgegebenen staatlichen Nomenklatur.\* Für importierte Erzeugnisse dieser Nomenklatur obliegt die Bestätigung dem Minister für Außenwirtschaft.

Die Preisvorschläge sind von den Generaldirektoren der WB bzw. der den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate einzureichen.

Mit der Bestätigung der Industriepreise für neue, weiterentwickelte Erzeugnisse ist eine exakte Prüfung der Kalkulation vorzunehmen sowie die Wirkung der neuen Industriepreise auf die Hersteller, Abnehmer und auf den Export einzuschätzen.

Mit der Bestätigung der Industriepreise für neue, weiterentwickelte Finalerzeugnisse entsprechend den Nomenklaturen ist zugleich eine Prüfung und Nachkalkulation und gegebenenfalls eine Neubestätigung der Industriepreise für entscheidende Zulieferungen vorzunehmen.

Die Nomenklaturen sind in Verbindung mit den Volkswirtschaftsplänen durch das Amt für Preise in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission und den zuständigen Ministerien zu vervollkommen. Über Änderungen der Erzeugnismomenklatur zur Bestätigung der Industriepreise durch den Ministerrat entscheidet der Ministerrat auf Vorschlag des Ministers und Leiters des Amtes für Preise.

Bei der Preisbestätigung der in den Nomenklaturen enthaltenen Konsumgüter ist nach dem Beschluß vom 17. November 1971 über die Bestätigung der Verbraucherpreise für Konsumgüter nach staatlichen Nomenklaturen und zur Erhöhung der Verantwortung des Amtes für Preise (GBI. II S. 674) zu verfahren.

3. Für alle übrigen Erzeugnisse, deren Industriepreise nicht vom Ministerrat, vom Amt für Preise und von den Ministerien bestätigt werden, erfolgt die staatliche Bestätigung der Industriepreise im Ergebnis der Revision der Preisarbeit der WB und der den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate durch das Amt für Preise.

Die Industriepreise für diese Erzeugnisse sind von den WB und den den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate nach vorgegebenen Kriterien und Maßstäben in das bestehende Preisgefüge einzustufen. Das betrifft insbesondere solche Erzeugnisse, die eine einfache Weiterentwicklung und Ergänzung des Produktionsprogramms darstellen und nicht zu grundsätzlichen Änderungen der Technologien und Verfahren führen sowie keine wesentlich höheren Gebrauchseigenschaften besitzen. Die WB und die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate sind verpflichtet, das Amt für Preise über die von ihnen eingestufteten Industriepreise zu informieren. Sie haben dafür zu sorgen, daß die neuen Industriepreise den Hauptabnehmern mitgeteilt und in die bestehenden Preiskataloge bzw. Preislisten aufgenommen werden.

4. Das Amt für Preise und die zuständigen Ministerien haben das Recht und die Pflicht, im Rahmen ihrer Verantwortung Preise, die nicht auf der Grundlage von Rechtsvorschriften gebildet und bestätigt wurden, zu korrigieren.

5. Das Amt für Preise hat die Preisarbeit straff zu leiten. Das ist vor allem durch folgende Maßnahmen zu sichern:

Das Amt für Preise hat

- die zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinien, ausgehend von den Beschlüssen des VIII. Parteitagess der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, zu überarbeiten,
- für ausgewählte Zweige, vor allem für solche mit einem häufigen Erzeugniswechsel, die speziellen Kalkulationsrichtlinien bzw. Kalkulationselemente zu bestätigen,
- das volkswirtschaftliche Gewinnnormativ (Rate der Fondsrentabilität) und ökonomisch begründete Abweichungen davon nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen festzulegen,
- notwendige Änderungen der Gewinnnormative für Erzeugnisgruppen auf Antrag der Ministerien zu bestätigen,
- die von den Ministerien für die ihnen direkt unterstellten WB und volkseigenen Kombinate zu erarbeitenden kalkulationsfähigen Normative für Forschung und Entwicklung nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen zu bestätigen,

<sup>1</sup> wird den zuständigen Organen direkt zugestellt